

Merkblatt zur Umsetzung des Schutzes vor Passivrauchen

1. Allgemeines

Für den Schutz vor dem Passivrauchen gelten im Kanton Luzern folgende gesetzliche Grundlagen:

- [Bundesgesetz](#) zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008
- [bundesrätliche Verordnung](#) zum Schutz vor Passivrauchen vom 28. Oktober 2009
- [kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz](#) zum Schutz vor Passivrauchen vom 23. Februar 2010

Ziel des Bundesgesetzes und der bundesrätlichen Verordnung ist, die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens zu schützen. Daher wird das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, seit dem 1. Mai 2010 verboten. Das Rauchverbot gilt damit insbesondere für Restaurationsbetriebe und Einzelanlässe. Geraucht werden darf nur noch in Raucherräumen (Fumoirs) und in Raucherlokalen.

2. Geschlossene Räume

Als geschlossen gilt jeder Raum, der in all seinen Dimensionen umbaut beziehungsweise umschlossen ist. Dies gilt auch, wenn einzelne Elemente der Umschliessung beweglich sind (z.B. Fenster). Ist eine komplette Fassade- oder Dachseite offen, wird nicht mehr von einem geschlossenen Raum gesprochen. Ein nur dreiseitiger geschlossener und überdachter Wintergarten ist kein geschlossener Raum. In einem solchen Wintergarten darf geraucht werden. Gleiches gilt für ein nur dreiseitig geschlossenes und überdachtes Festzelt.

3. Öffentlich zugängliche Räume

Ein Raum gilt als öffentlich zugänglich, wenn er grundsätzlich von jedermann betreten werden darf. Die Eigentums- und Besitzverhältnisse, der Nutzungszweck oder die Öffnungszeiten spielen keine Rolle. Ein Laden-, Verkaufs- oder Dienstleistungsgeschäft ist öffentlich zugänglich und untersteht den Grundsätzen des Nichtraucherschutzes. Zudem gelten insbesondere folgende Räume als öffentlich zugänglich: Restaurant, Schalterraum der Post oder einer Bank, Coiffeursalons, Blumenladen, Reisebüro, öffentliches Verkehrsmittel, Kino, Mu-

seum, Theater, Einkaufszentrum, Spital, Alters- und Pflegeheim (ausser das persönliche Einzelzimmer), Schule, Sport- oder Mehrzweckhalle und Festzelte.

Nicht als öffentlich zugänglich gelten diejenigen Räume, die privat genutzt werden wie die Wohnung oder ein privater Hobbyraum. Nicht öffentlich sind beispielsweise auch Büroräume, die ausschliesslich durch eine Person genutzt werden, oder Vereinsräume, die ausschliesslich den Mitgliedern zur Verfügung stehen. Zu solchen Vereinsräumen gehören zum Beispiel private Dartkeller oder der Hobbyraum einer Modellfluggruppe.

An die Definition der Vereinsmitgliedschaft werden hohe Anforderungen gestellt. Insbesondere reicht das alleinige Bezahlen eines Eintritts nicht aus, um eine Mitgliedschaft anzunehmen und den Raum als privaten Clubraum, in dem geraucht werden darf, zu deklarieren. Die Mitgliedschaft muss durch weitere Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

In privaten Räumen kann dennoch ein privates Rauchverbot erlassen werden.

4. Raucherräume (Fumoirs)

Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen ein Fumoir einrichten, wenn nachfolgende Anforderungen erfüllt sind:

4.1 Bauliche Vorkehrungen

Fumoirs müssen in jedem Fall durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein und über selbständig schliessende Türe verfügen. Zudem darf das Fumoir nicht als Durchgang zu anderen Räumen dienen.

Fumoirs brauchen nach dem Bundesgesetz über den Schutz vor Passivrauchen keine separate Bewilligung. Allerdings muss unter Umständen bei der zuständigen Baubehörde ein Baugesuch eingereicht werden. Zudem sind bei Restaurationsbetrieben bauliche Veränderungen nach § 5 Absatz 2 des Luzerner Gastgewerbegesetzes bewilligungspflichtig.

4.2 Ausreichende Belüftung

Alle Fumoirs müssen zudem mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sein. Fumoirs in Restaurations- und Hotelbetrieben sind mit einer genügenden Belüftung ausgestattet, wenn sie mit einer mechanischen Zu- und Abluftanlage mit einer Frischluftmenge von 30 - 40 m³ pro Person und Stunde ausgestattet sind. In den übrigen Betrieben genügt, wenn in einem Fumoir eine Frischluftmenge von 30 - 40 m³ pro Person und Stunde gewährleistet ist.

4.3 Kennzeichnung

Weiter müssen alle Fumoirs bei jedem Eingang von aussen deutlich als solche mit verständlichen und gut erkennbaren Piktogrammen gekennzeichnet sein.

4.4 Angebot

Mit Ausnahme von Raucherwaren und Raucherutensilien dürfen in den Fumoirs keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind

4.5 Maximale Fläche

Für Fumoirs in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb darf zudem deren Fläche höchstens 1/3 der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen. Als Ausschankräume gelten alle Räume, in denen Gäste bewirtet werden (Gaststube, Säle, Spielbereiche wie Billard oder Kegelbahn etc.). Es gelten somit die Bruttoflächen und nicht die Nettoflächen bzw. nutzbaren Wirtschaftsflächen, welche auf den Wirtschaftsbewilligungen aufgeführt sind.

4.6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten von Fumoirs in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.

4.7 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur in Fumoirs von Restaurations- und Hotelbetrieben sowie in Fumoirs zum Testen von Tabakprodukten beschäftigt werden. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben schriftlich zuzustimmen. Die Zustimmung kann auch mit einem Zusatz zum Arbeitsvertrag abgegeben werden.

Die übrigen Betriebe dürfen in den Fumoirs keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

Dem Schutz von schwangeren Frauen, stillenden Müttern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist besondere Beachtung zu schenken.

5. Raucherlokale

Unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen kann ein Restaurationsbetrieb auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt werden. Das Gesuchsformular kann bei der Luzerner Polizei, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei, oder im Internet (www.ggp.lu.ch) bezogen werden und ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Bei baulichen Veränderungen ist allenfalls bei der zuständigen Baubehörde ein Baugesuch einzureichen.

5.1 Maximale Fläche

Die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume darf 80 Quadratmeter nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Gesamtfläche müssen alle geschlossenen Räume wie Gaststube, Säle, Bars, Spielbereiche wie Billard oder Kegelbahn, Eingangsbereich, Garderoben, Gänge und Toiletten berücksichtigt werden. Es gelten somit die Bruttoflächen und nicht die Nettoflächen bzw. nutzbaren Wirtschaftsflächen, welche auf den Wirtschaftsbewilligungen aufgeführt sind.

5.2 Ausreichende Belüftung

Das Raucherlokal muss mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn eine mechanische Zu- und Abluftanlage mit einer Frischluftmenge von 30 - 40 m³ pro Person und Stunde vorhanden ist.

5.3 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen einer Beschäftigung in einem Raucherlokal schriftlich zustimmen. Die Zustimmung kann auch mit einem Zusatz zum Arbeitsvertrag abgegeben werden.

5.4 Kennzeichnung

Der Restaurationsbetrieb muss bei jedem Eingang von aussen deutlich mit verständlichen und gut erkennbaren Piktogrammen als Raucherlokal gekennzeichnet sein.

6. Spezielle Einrichtungen

Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann vorsehen, dass in Zimmern von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, von Alters- und Pflegeheimen und von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten geraucht werden darf.

7. Vollzug/weitere Auskünfte

Im Kanton Luzern liegt der der Vollzug des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen bei der Luzerner Polizei, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei (www.ggp.lu.ch; Telefonnummer 041/ 248 84 84).

Für weitere Auskünfte steht sie Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: November 2024